

**Gemeinsame Bestimmungen für die Fachstudienordnungen
für Teilstudiengänge der Fächer für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen
und an Gymnasien an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 22. September 2000**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 03. November 1997 (Lehrerprüfungsverordnung - LehPrVO M-V) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgenden gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Teilstudiengänge der Fächer für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen und Geltungsbereich
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Sofern der Spracherwerb von Latein, Griechisch oder Hebräisch gefordert ist, verlängert sich die Regelstudienzeit zum Zwecke des Spracherwerbs um ein Semester, wenn die Sprache noch nicht mit dem Abitur erworben wurde. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.

(3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für die Fächer und die Fachdidaktiken ca. 138 SWS, welcher sich aufgliedert in ca. 60 SWS (extensiv studiertes Fach), ca. 40 SWS (Zweites Fach) und ca. 20 SWS (Beifach) und je 9 SWS für die Fachdidaktiken des extensiv studierten Faches und des Zweiten Faches. Die Wahl eines Beifaches entfällt, wenn Kunst als Fach gewählt sind.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien (zwei vertieft studierte Fächer) beträgt der Gesamtumfang für die Fächer und die Fachdidaktiken ca. 160 Semesterwochenstunden (SWS), welcher sich aufgliedert in ca. 70 SWS für jedes Fach und je 10 SWS für die Fachdidaktik jedes Faches. Wenn als Fach Kunst gewählt ist, beträgt der Umfang im Fach Kunst ca. 80 SWS und im zweiten Fach unter den Bedingungen eines extensiven Faches nur ca. 60 SWS.

(5) Im Fach Erziehungswissenschaft sind für das Lehramt an Haupt- und Realschulen 22 SWS und für das Lehramt an Gymnasien 21 SWS zu studieren. Darin enthalten sind auch Veranstaltungen der Psychologie und der Philosophie bzw. Soziologie.

(6) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen oder an Gymnasien. Näheres ergibt sich aus den Fachstudienordnungen.

(2) Im Fach Erziehungswissenschaft sollen insbesondere solche pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt werden, die Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Beruf benötigen. Dazu gehört, die eigene pädagogische Tätigkeit, vor allem Lehr- und Lernprozesse, vor dem Hintergrund des sozialen Wandels und dessen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, wissenschaftlich konzipieren, begründen und reflektieren zu können.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den §§ 10 und 13 festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach den Fachstudienordnungen obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in den Fachstudienordnungen vorgesehenen Leistungsnachweise entsprechend der LehrPrVO,
- d) Kenntnis von Fremdsprachen; der Umfang ergibt sich aus der LehrPrVO,
- e) gegebenenfalls den nach der LehrPrVO erforderlichen Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland bzw. den Nachweis über einen erbrachten Leistungsnachweis an einem mindestens einsemestrigen Fachsprachenkurs in einer modernen Fremdsprache eigener Wahl,
- f) die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Sprecherziehung.

(2) Die Fakultäten bieten weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach und der Fachdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperieren sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang zu den Fachstudienordnungen beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kurse, Kolloquien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare (einschließlich Proseminare und Hauptseminare) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen, Tutorien fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.

4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (in der Regel bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminari-stische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.

5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Praktika dienen der Einführung von Studierenden in pädagogische Praxisfelder mit unterschiedlicher Aufgabenstellung vor allem aber dem umfassenden Kennenlernen der Institution Schule. Die schulischen Praktika ermöglichen den Studierenden in umfassender Weise die Wahrnehmung schulischer Ziele und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf den Unterricht in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers, insbesondere das Sammeln von Erfahrungen im Unterrichten. Für die verschiedenen Praktikumsformen werden differenzierte Aufgaben aus erziehungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Sicht erteilt.
7. Projekte dienen dazu, praxisbezogene Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Projektseminare können verschiedene Bereiche umfassen.
8. In Tutorien beschäftigen sich Studenten unter Anleitung von Studenten höherer Semester mit ausgewählten Aspekten des entsprechenden Faches.
- (2) Besonderheiten ergeben sich aus den Fachstudienordnungen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2 in Verbindung mit den Fachstudienordnungen. In begründeten Härtefällen kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
- a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
 - b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
 - c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als vertieft oder extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8

Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen (Belege) geführt.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für das jeweilige Fach durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden. Zur Beratung in bezug auf die Erste Staatsprüfung steht darüber hinaus das Lehrerprüfungsamt zur Verfügung.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 30 SWS (extensiv studiertes Fach) und ca. 20 SWS (Zweites Fach) sowie im Falle des Beifaches 10 SWS für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. von pro Fach ca. 35 SWS für das Lehramt an Gymnasien (vertieft studiertes Fach) zu besuchen.

(2) In der Fachdidaktik sind für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für das extensiv studierte Fach und das Zweite Fach und für das Lehramt an Gymnasien für jedes der zwei vertieft studierten Fächer Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Fachstudienordnung zu absolvieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind 11 SWS zu absolvieren. Studiengegenstand hier ist im Grundstudium die Grundausbildung in Erziehungswissenschaft. Dazu gehört vor allem der Erwerb von Kenntnissen aus den folgenden Bereichen:

1. Allgemeine Pädagogik:

Begriffe, Theorien, Strömungen, historische und aktuelle, nationale und internationale Entwicklungstendenzen der Erziehungswissenschaft/ Pädagogik, Sozialisationstheorien, Kenntnisse zu Bildungssystemen, Bildungsmanagement,

2. Schulpädagogik:

Schultheorien, Schulorganisation, Schulentwicklung, schulische Sozialisation, didaktische Modelle, Unterrichtskonzepte, Unterrichtsmethoden, Planung, Gestaltung und Auswertung von Lehr-Lern-Prozessen, Interaktionsprozesse im Unterricht, Umgang mit Lern- und Verhaltensproblemen, Strategien zur Konfliktbewältigung,

3. Sozialpsychologie/Entwicklungspsychologie:

Entwicklung/Reifung/Sozialisation, Entwicklungstheorien, Lerntheorien, Problematik von Anlage und Umwelt, Altersbesonderheiten des Entwicklungsabschnittes Kindheit und Jugend, Einfluss des sozialen Umfeldes auf die Entwicklung.

Aus diesen Lehrgebieten im Fach Erziehungswissenschaft werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen. Darüber hinaus werden durch Praktika, insbesondere durch das dreiwöchige Sozialpraktikum und das vierwöchige Orientierungspraktikum Einblicke in pädagogische Praxisfelder außerschulischer und schulischer Art gewährt und Reflexionsangebote geschaffen.

§ 11

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die obligatorischen bzw. wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen der Fächer und Fachdidaktiken im Grundstudium ergeben sich für alle Studierenden aus den Fachstudienordnungen in Verbindung mit dem Studienplan.

(2) In der Erziehungswissenschaft ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. Einführung in die Erziehungswissenschaft (Vorlesung)
2. Einführung in die Schulpädagogik (Vorlesung)
3. Einführung in die Allgemeine Didaktik (Vorlesung)
4. Sozialpsychologie/Entwicklungspsychologie (Vorlesung)
5. Einführung in das Sozialpraktikum
6. Einführung in das Orientierungspraktikum

(3) Außerdem sind Seminare und Übungen zu folgenden Bereichen wahlobligatorisch:

1. Studien zur Allgemeinen Pädagogik (Übung bzw. Seminar)
2. Studien zur Schulpädagogik (Übung bzw. Seminar)

(4) Im Fach Erziehungswissenschaften wird den Studierenden empfohlen, das Grundstudium durch ein Kolloquium abzuschließen. Inhalt des Kolloquiums sind allgemeine und spezielle Fragen der Schulpädagogik. Im Kolloquium soll der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Grundstudiums im Sinne einer Selbstkontrolle der Studierenden erbracht werden sowie daran anknüpfend eine Beratung für den weiteren Studienverlauf erfolgen.

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Grundstudium oder einer gleichwertigen Veranstaltung wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer bestandenen Klausur oder einer mit "bestanden" bewerteten anderen schriftlichen Arbeit oder eines mit "bestanden" bewerteten mündlichen Vortrages. Soweit die Besonderheiten des Fachgebietes es erfordern, können in den Fachstudienordnungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar im Grundstudium oder einer gleichwertigen Veranstaltung setzt voraus, dass der Student an den vorausgehenden Veranstaltungen im jeweiligen Fachgebiet erfolgreich teilgenommen hat. Die Erfordernisse sind im einzelnen in den Fachstudienordnungen geregelt.

(3) Anzahl und Art der zu erbringenden Leistungsnachweise im Grundstudium sind in den Fachstudienordnungen in Verbindung mit der LehPrVO und dem Studienplan festgelegt.

(4) Folgende Leistungsnachweise sind in der Erziehungswissenschaft im Grundstudium zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Allgemeinen Pädagogik oder zur Schulpädagogik.

2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Vorlesung zur Sozialpsychologie/Entwicklungspsychologie.

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem dreiwöchigen Sozialpraktikum und an einem vierwöchigen Orientierungspraktikum

(5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einem Referat und dessen Verschriftung (10-15 Seiten) oder einer schriftlichen Hausarbeit (15-20 Seiten) oder einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder durch die Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion, welche jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen oder durch ein Kolloquium. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(6) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung nach Abs. 4 Nr. 2 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Klausur. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nach Abs. 4 Nr. 3 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Belegarbeit.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13

Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

(1) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 30 SWS (extensiv studiertes Fach), ca. 20 SWS (Zweites Fach) sowie im Falle des Beifaches 10 SWS für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. von ca. 35 SWS je vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien zu besuchen.

(2) In der Fachdidaktik sind für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für das extensiv studierte Fach und das Zweite Fach jeweils 7 SWS und für das Lehramt an Gymnasien für jedes der zwei vertieft studierten Fächer 8 SWS zu absolvieren.

(3) Im Fach Erziehungswissenschaft sind im Hauptstudium 11 SWS (Lehramt an Haupt- und Realschulen) bzw. 10 SWS (Lehramt an Gymnasium) zu absolvieren. Studiengegenstand hier ist die exemplarische Vertiefung von Fragen der Erziehungswissenschaft. Dazu gehört vor allem neben den in § 10 Abs.3 genannten Bereichen der Erwerb von Kenntnissen aus den folgenden Bereichen:

1. Allgemeine Pädagogik: wie § 10 Abs. 3 Nr.1,

2. Schulpädagogik (unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Pädagogik und der Allgemeinen Didaktik): Wie § 10 Abs.3 Nr. 2 zuzüglich Planung, Gestaltung und Auswertung von Lehr-Lernprozessen, Curriculumtheorie/-entwicklung, Entwicklung pädagogischer Handlungskompetenz,

3. Pädagogische Psychologie: psychologische Aspekte des Unterrichts und Erziehens, Wissensvermittlung, Lern- und Verhaltensstörungen, Probleme der Leistungsbeurteilung und Benotung.

Darüber hinaus erfolgt im vierwöchigen Hauptpraktikum eine komplexe Anwendung von Kenntnissen aus den Bereichen der Schulpädagogik, der Pädagogischen Psychologie und den jeweiligen Fachdidaktiken der studierten Fächer. Fachdidaktische Aufgabenstellungen orientieren auf Schwerpunkte für erfolgreiche Unterrichtsarbeit.

§ 14

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die obligatorischen bzw. wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen in den Fächern und den Fachdidaktiken im Hauptstudium ergeben sich für alle Studierenden aus den Fachstudienordnungen in Verbindung mit dem Studienplan.

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für die Studenten in der Erziehungswissenschaft im Hauptstudium obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

1. Seminar zur Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Pädagogik (Hauptseminar),

2. Seminar bzw. Übung im Bereich Allgemeine Didaktik, Curriculumtheorie/-entwicklung und pädagogische Handlungskompetenz (Hauptseminar),

3. Vorlesung oder Seminar zur Pädagogischen Psychologie,

4. Seminar zur Philosophie oder Politikwissenschaft oder Pädagogischen Soziologie.

(3) Die Semesterwochenstunden für die einzelnen Veranstaltungen im Hauptstudium werden vom Studierenden selbst zusammengestellt, so dass insgesamt die für das Fach Erziehungswissenschaft geforderte Stundenanzahl erreicht wird.

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Hauptstudium oder einer gleichwertigen Veranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einen mit mindestens "ausreichend" bewerteten mündlichen Seminarvortrag und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Seminararbeit voraus. Soweit die Besonderheiten des Fachgebiets es erfordern, können in den Fachstudienordnungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar im Hauptstudium setzt voraus, dass der Student den vorgeschriebenen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder einer gleichwertigen Veranstaltung im jeweiligen Fachgebiet erbracht hat. Darüber hinaus gehende Erfordernisse sind in den Fachstudienordnungen geregelt.

(3) Anzahl und Art der zu erbringenden Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in den Fachstudienordnungen in Verbindung mit der LehPrVO und dem Studienplan festgelegt.

(4) Folgende Leistungsnachweise sind in der Erziehungswissenschaft im Hauptstudium zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zu Problemen der Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Pädagogik,

2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Vorlesung zur Pädagogischen Psychologie,

3. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zur Philosophie oder Politikwissenschaft oder Pädagogischen Soziologie,

4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Hauptpraktikum.

(5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß Abs. 4 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einem Referat und dessen Verschriftlichung (10-15 Seiten) oder einer schriftlichen Hausarbeit (15-20 Seiten) oder einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder durch die Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion, welche jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen oder durch ein Kolloquium. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(6) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung nach Abs. 4 Nr. 2 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Klausur. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nach Abs. 4 Nr. 4 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Belegarbeit.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachen

Der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d, der während des Studiums noch erworben werden muß, wird erteilt aufgrund einer Klausur, einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung werden vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Übergangsregelungen und Geltungsbereich

(1) Diese gemeinsamen Bestimmungen für die Studienordnungen für Lehrämter an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien gelten fächerübergreifend für alle Studenten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern insgesamt Anwendung findet.

(2) Für die jeweiligen Teilstudiengänge finden darüber hinaus die Fachstudienordnungen für die Lehrämter Anwendung. Diese werden für die einzelnen Teilstudiengänge auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Bestimmungen von der jeweiligen Fakultät mit Zustimmung des Senats erlassen.

(3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika gemäß der LehPrVo gilt darüber hinaus die Praktikumsordnung. Diese wird von der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fakultätsrates erlassen.

(4) Im übrigen gelten diese gemeinsamen Bestimmungen, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18 Inkrafttreten

Die gemeinsamen Bestimmungen für die Studienordnungen für die Lehrämter an Gymnasien und Haupt- und Realschulen treten mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 22. September 2000

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: